



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

19. März 2025

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 512-21.02-0001-  
2024-0009970  
bei Antwort bitte angeben

## **Per elektronischer Post**

Telefon 0211 837-  
Telefax 0211 837-2200  
@mkjfgfi.nrw.de

## **Ausweisungsinteressen bei Intensivstraftätern und Straftaten aus menschenverachtenden Beweggründen**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes am 27.02.2024 wurden in § 54 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 9 AufenthG zwei neue Tatbestände für schwerwiegende Ausweisungsinteressen eingeführt. Beide Tatbestände enthalten eine Bagatellgrenze, wonach Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben. An uns ist die Frage herangetragen worden, ob diese Bagatellgrenzen auch die Anwendung der übrigen Tatbestände des § 54 Abs. 2 AufenthG - insbesondere § 54 Abs. 2 Nr. 10 Alt. 1 AufenthG - ausschließen. Dies hätte zur Folge, dass strafrechtliche Sanktionen, die unter die Bagatellgrenzen fallen, aus dem Anwendungsbereich des § 54 Abs. 2 AufenthG insgesamt herausfallen und kein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen würden.

Nach diesseits vertretener Rechtsauffassung können jedoch Verurteilungen, die unter die Bagatellgrenzen des § 54 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 9 AufenthG fallen, grundsätzlich unter § 54 Abs. 2 Nr. 10 Alt. 1 AufenthG gefasst werden, sofern die weiteren Voraussetzungen dieses Tatbestandes erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die von den Bagatellgrenzen erfassten Straftaten weiterhin ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen können, sofern die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 Nr. 10 Alt. 1 AufenthG vorliegen.

Für diese Auffassung spricht, dass der Gesetzgeber mit Einführung der § 54 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 9 AufenthG die schwerwiegenden Ausweisungsinteressen für Intensivstraftäter und Straftaten aus z.B. antisemitischen Beweggründen erweitern wollte.

*Vgl. BT-Drs. 20/10090, S. 3.*

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

Würden die unter die Bagatellgrenzen fallenden Straftaten aus dem Anwendungsbereich des § 54 Abs. 2 AufenthG insgesamt herausgenommen, würde dies den Anwendungsbereich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einschränken. Denn nach bisheriger Rechtslage waren diejenigen Verurteilungen, die unter die Bagatellgrenzen fallen, von § 54 Abs. Nr. 9 AufenthG a.F. (jetzt § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG n.F.) erfasst.

Diese Auffassung dient auch der Vermeidung von Wertungswidersprüchen. Andernfalls würde bspw. eine antisemitisch motivierte Beleidigung gegenüber einer gewöhnlichen Beleidigung privilegiert, bei der eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen weiterhin ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 10 Alt. 1 AufenthG begründen könnte. Die Anwendung dieses Tatbestandes entspricht schließlich auch dessen Auffangfunktion, die der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen hat.

*Vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 52.*

Diese Auffangfunktion bleibt nach der aktuellen Rechtsprechung auch angesichts der Einführung der beiden Bagatellgrenzen uneingeschränkt erhalten.

*Vgl. OVG Nds., Urt. v. 06.03.2024 - 13 LC 116/23;  
OVG Bautzen Beschl. v. 06.01.2025 - 3 B 207/24;  
VG München, Urt. v. 06.06.2024 - M 27 K 22.4113.*

Die vorstehende Mitteilung übersende ich daher mit der Bitte um Beachtung und umgehende Weiterleitung an die kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes. Sollte Ihnen Rechtsprechung bekannt werden, die der vorstehenden Auffassung widerspricht, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. ■■■■■